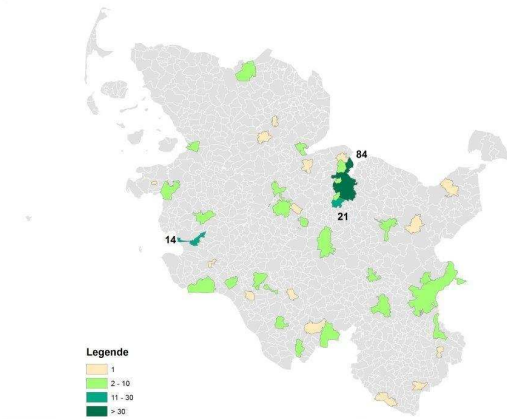


Tag der GDI-SH 2011



goes



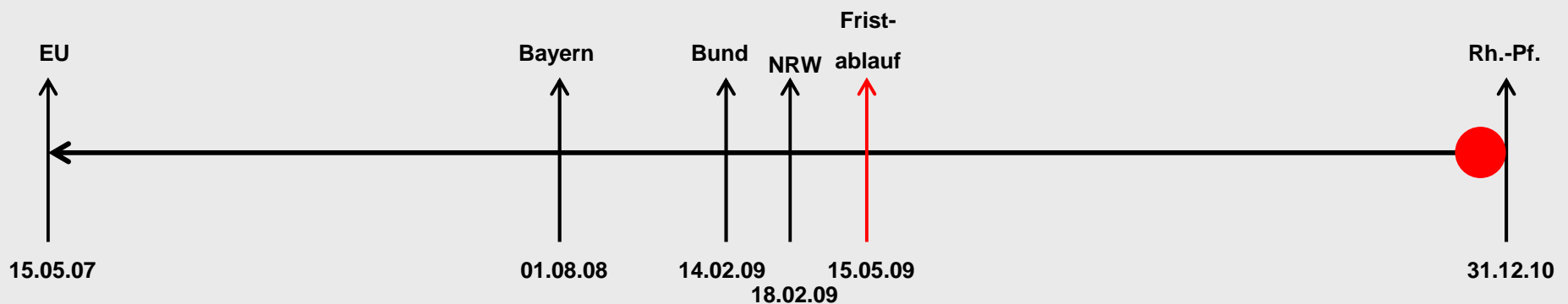
GDIG – und wie geht es weiter?

- ***Gesetz und Verordnungen***
- ***Koordinierung(sstelle) GDI-SH***
- ***Kopfstelle und geodatenhaltende Stelle im Kreis***

GDIG – und wie geht es weiter?

Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (**INSPIRE**) ist am **15. Mai 2007** in Kraft getreten.

In Schleswig-Holstein hat der Landtag am 15.12.2010 das **Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG)** beschlossen. Damit ist die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht erfolgt und am **24. Dezember 2010** in Kraft getreten.



Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

INSPIRE RL: Artikel 1 (2):

INSPIRE stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen.

§ 1 GDIG (Ziel des Gesetzes):

- Schaffung des rechtlichen Rahmens für den Ausbau und Betrieb der GDI-SH
- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie

Geodatenzugangsgesetz
Geodateninfrastrukturgesetz

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

Die Herstellung von **Interoperabilität** ist eines der zentralen Anliegen der INSPIRE-Richtlinie!

... ist die Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

§ 8 (1) GDIG:

Geodaten, Metadaten, Netzdienste und Geodatendienste sind als Bestandteile der Geodateninfrastruktur **interoperabel** bereitzustellen.

Die Verpflichtung zur Interoperabilität stellt hohe Anforderungen an
„Mensch und Maschine“ ...

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

§ 5 (1) GDIG:

Die amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sind die **fachneutralen Kernkomponenten** der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein.

§ 5 (2) GDIG:

Die Geodaten sind auf der Basis der amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung ...

... zu erfassen und zu führen.

§ 12 (1) GDIG:

Die fachneutralen Kernkomponenten der GDI-SH werden den **geodatenhaltenden Stellen** für Zwecke des GDIG **kostenfrei** zur Verfügung gestellt. Die Kostenfreiheit erstreckt sich nicht auf eine kommerzielle Weiterverwendung.

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

Die INSPIRE-Richtlinie gilt für Geodaten, die bei **Behörden** vorhanden sind ...

Dabei ist der Begriff der „**Behörde**“ ebenso definiert wie in der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die in Schleswig-Holstein durch das Umweltinformationsgesetz (UIG-SH) umgesetzt worden ist.

§ 2 (1) GDIG:

Dieses Gesetz gilt für **geodatenhaltende Stellen**.

§ 2 (2) GDIG:

Geodatenhaltende Stellen sind die Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des UIG-SH.

§ 2 UIG-SH

(1) Informationspflichtige Stellen sind Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtigen Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

Die INSPIRE-Richtlinie gilt für Geodaten, die bei **Behörden** vorhanden sind ...

Dabei ist der Begriff der **Behörden** ebenso definiert wie in der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die in Schleswig-Holstein durch das Umweltinformationsgesetz (UIG-SH) umgesetzt worden ist.

§ 2 (1) GDIG:

Dieses Gesetz gilt für **geodatenhaltende Stellen**.

§ 2 (2) GDIG:

Geodatenhaltende Stellen sind die Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des UIG-SH.

→ informationspflichtige Stellen UIG = geodatenhaltende Stellen GDIG

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

§ 11 GDIG: Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

heute: 14:30 Uhr → Dr. Carola Drechsler, ULD

§ 13 GDIG: Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

... [Einzelheiten zur Nutzung des Geoportals](#) nach § 8 Abs. 2 und 3 zu regeln ...

§ 8 (2) GDIG:

Der Zugang zu Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten erfolgt für das Land durch ein Geoportal. Diese Nutzung des Geoportals ist kostenfrei. Dieses Geoportal kann auch von den übrigen geodatenhaltenden Stellen als Zugang zu ihren Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten kostenfrei genutzt werden.

→eGovernment-Infrastruktur, Querschnittsaufgabe

→Bestandteile: Geoserver, Digitaler Atlas, SH-MIS, INSPIRE-Datenpool

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

§ 13 GDIG: Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

... Einzelheiten zur Spezifikation der Organisation und der Aufgaben des Lenkungsgremiums und der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur nach § 9 zu regeln ...

§ 9 (1) GDIG:

Für Organisation, Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet.

Organisation und Aufgaben:

→ Mitglieder, ständige und/oder themenbezogene Gäste, Wirkung von Beschlüssen, Anbindung an den Landes-IT-Rat, Berichterstattungspflicht, Abstimmung über das Votum von S.-H. im LG GDI-DE ...

Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)

§ 9 (3) GDIG:

Zur Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH und für operative Aufgaben beim Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird im Geschäftsbereich der für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zuständigen obersten Landesbehörde **eine Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur** eingerichtet.

Organisation und Aufgaben:

→ Wechselwirkungen zu den geodatenhaltenden Stellen, Datentransfer nach Leitstellen/Kopfstellen-Prinzip, Geschäftsführung im LG GDI-SH, Kontaktstelle zur Kst. GDI-DE ...

Eine vom Arbeitskreis Geodaten eingesetzte Arbeitsgruppe (Land und Kommunen) arbeitet derzeit an den Verordnungsentwürfen mit dem Ziel, diese noch in diesem in Kraft treten zu lassen.

... und an dieser Stelle setzt Frau Ruhe aus dem Blickwinkel der Kst. GDI-SH fort ...